

November 2017

Actuarial Mathematics

Dipl.-Math. Ulrich Vierneisel
Aktuar, IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik in der bAV

Rundbrief zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz, das zum 01. Januar 2018 in Kraft tritt, beinhaltet für das bestehende Versorgungswerk Ihres Hauses bereits unmittelbar umsetzbare Inhalte:

1. Die Unverfallbarkeitsfrist nach § 1 b BetrAVG ist für Zusagen ab dem 01.01.2018 auf **drei Jahre**, statt bisher 5 Jahre, herabgesetzt. Das Mindestalter der Versorgungsanwärter wurde auf **21 Jahre**, statt bisher 25, reduziert. Betroffen sind also Zusagen zur bAV, die ab dem 01.01.2018 erteilt werden. Zuvor erteilte Zusagen werden spätestens dann unverfallbar, wenn beim Ausscheiden die Zusage ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden hat und der Versorgungsberechtigte älter als 21 Jahre ist.
2. Neu ist die Zuteilung eines **Arbeitgeberzuschusses** aus den Ersparnissen der Lohnsteuer und Sozialabgaben in Höhe von **15 % des Entgeltumwandlungsbetrages**. Im Falle des vollständigen Einbehaltes der Abgabenersparnisse bei Entgeltumwandlung durch die Arbeitgeber müssen zukünftig 15 % des tatsächlichen Entgeltumwandlungsbetrages an den Arbeitnehmer/Versorgungsberechtigten entrichtet werden.

Arbeitgeber, die bereits eine volle Zuweisung dieser Abgabenersparnisse an die Arbeitnehmer praktizieren sind daher von dieser Verpflichtung **nicht betroffen**.

Arbeitgeber, die Teilbeträge aus den Abgabensparnissen an die Arbeitnehmer weiterreichen unterliegen der **Prüfungs- und Anpassungspflicht**, ob die praktizierte Durchreichung dem Wert von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages entspricht. In denjenigen Fällen, bei denen die 15 % nicht erreicht werden, entsteht eine Anpassungspflicht.

Übergangsfristen

Bei neuen Versorgungsordnungen zur Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die von ihm ersparten Arbeitgeberanteile pauschaliert - siehe zuvor - **ab 2019** an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten.

Für **bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen** wird der Arbeitgeberzuschuss zeitversetzt ab dem **01.01.2022** eingeführt.

3. Geringverdienergrenze: Die Einkommensgrenze für geförderte Geringverdiener beträgt nunmehr 2.200,00 Euro.

4. Riester Förderung

Arbeitnehmer, die mindestens 4 % des Jahreseinkommens in eine zertifizierte Riester-Rente anlegen, erhalten eine Riesterzulage von **175.00 Euro/Jahr**, anstelle von bisher 154,00 Eur/Jahr.

5. Reine Beitragszusage (pay off end forget)

Das neue Stärkungsgesetz eröffnet den Weg zur sogenannten reinen Beitragszusage. Da diese Einrichtung jedoch zuvor der Verständigung der verantwortlichen Tarifvertragspartner bedarf, gilt es zunächst abzuwarten, ob und wann hier eine tarifvertragliche Einigung erzielt werden kann.

Nach einer tarifvertraglichen Verständigung können tarifvertragsabhängige Unternehmen darüber entscheiden, ob sie die neue Versorgungsform nutzen und innerbetrieblich einrichten wollen.

Nicht tarifvertraglich gebundene Unternehmen können sich bei den Tarifvertragspartnern um eine Übernahme der reinen Beitragszusage, nach den dann geltenden Vorgaben der Tarifverträge, bemühen. Die Versagung der Beteiligung durch die Tarifvertragspartner gegenüber nicht tarifvertragsgebundenen Unternehmen ist nur aus sachlichen Gründen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ferdinand C. Glück
Rechtsanwalt

bAV Kontor - bAV Sachverständige
Rechtsanwälte - Aktuar



Auftrag zur Aktualisierung einer bestehenden Versorgungsordnung

Hiermit wird das bAV Kontor zur Aktualisierung der bestehenden Versorgungsordnung, auf Grundlage des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, beauftragt.

Angaben zur Behandlung von Abgabensparnissen aus Entgeltumwandlung:

Volle Weitergabe an Arbeitnehmer bereits eingerichtet und praktiziert ()

Teilweise Weitergabe an Arbeitnehmer bereits eingerichtet und praktiziert ()

- In Höhe von% des Entgeltumwandlungsbetrages
- In Höhe von Euro /Arbeitnehmer und Monat
- In Höhe von % der Abgabensparnis

Kosten der Nachtragsbearbeitung: 250,00 Euro zzgl. 25,00 Euro Auslagen

.....
Ort/Datum

Firmenname in Blockbuchstaben.....

.....
Firmenstempel/Unterschrift